



VEREINBARUNG GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEIT INTERNE MELDESTELLE

1. Präambel

Der Auftraggeber hat die Compliance.One GmbH („Auftragnehmer“) mit der Erfüllung der Aufgaben der vom Auftraggeber einzurichtenden internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) beauftragt. Hierfür haben die Parteien eine separate Leistungsvereinbarung („Hauptvertrag“) abgeschlossen.

Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmten, sind sie gemeinsam Verantwortliche. In diesen Fällen ist nach Art. 26 DSGVO eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zu treffen.

Auftraggeber und Auftragnehmer gehen davon aus, dass bei der Auslagerung der internen Meldestelle Teile der Tätigkeiten bzw. Phasen der Datenverarbeitung eine gemeinsame Verantwortlichkeit darstellen können. Soweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorliegt, wird diese gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß den Anforderungen des Art. 26 DSGVO in dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit geregelt.

Der Hauptvertrag referenziert diese Vereinbarung gemeinsame Verantwortlichkeit, die ausdrücklich in den Hauptvertrag einbezogen wird und Bestandteil des Hauptvertrages ist und diesen hinsichtlich der Regelung der gemeinsamen Verantwortlichkeit ergänzt. Die Regelungen des Hauptvertrages gelten im Übrigen auch für diese Vereinbarung gemeinsame Verantwortlichkeit.

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Hauptvertrag über die Erbringung der Leistungen der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz. Diese Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit stellt die Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen i.S.d. Art. 26 DSGVO zwischen den Vertragsparteien dar, soweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Hauptvertrag vorliegt.

Konkret geht es hier um die Datenverarbeitung, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen als interne Meldestelle für den Auftraggeber erbringt.

3. Beschreibung der Datenverarbeitung

Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Hauptvertrag über die Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.

4. Informationspflichten

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die sich aus Art. 13, 14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO ergebenden Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen zu erfüllen.
- 4.2. Gegenüber den hinweisgebenden Personen können diese Pflichten initial durch Datenschutzinformationen, die im Rahmen der Nutzung des Hinweisgebersystems zur Verfügung gestellt werden, erfüllt werden.
- 4.3. Im Übrigen, insbesondere gegenüber den gemeldeten Personen und sonstigen Dritten, die im Rahmen einer Meldung vorkommen, bestehen die Informationspflichten gem. Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO nicht bzw. sind vorübergehend suspendiert, wenn die Information der betroffenen Personen voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. Damit müssen die sonstigen betroffenen Personen nicht benachrichtigt werden, wenn und solange dadurch das Vertraulichkeitsgebot hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person und/oder die Aufklärung des Sachverhalts und die nach § 18 Nr. 1 und 4 HinSchG zu treffenden Untersuchungen ernsthaft beeinträchtigt würden, z.B. aufgrund von drohenden Verdunklungsmaßnahmen der beschuldigten Person oder Personen.
- 4.4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die Abwägung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Informationen erforderlichen Informationen zur jeweiligen Meldung unter Wahrung des



Vertraulichkeitsgebotes zur Verfügung und der Auftraggeber trifft die Entscheidung, ob bzw. wann die Betroffenen informiert werden.

- 4.5. Soweit es zur Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtung der internen Meldestelle gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist, wird die Information der betroffenen Personen auf Weisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer vorgenommen.

5. Auskunft

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das sich aus Art. 15 DSGVO ergebende Auskunftsrecht gegenüber den betroffenen Personen zu erfüllen.
- 5.2. Wie auch bei den Informationspflichten hat auch bei vor der Erteilung einer Auskunft gegenüber betroffenen Personen eine entsprechende Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Erteilung der Auskunft die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde, insbesondere das Vertraulichkeitsgebot des HinSchG hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die Abwägung bzw. Entscheidung über die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen zur jeweiligen Meldung unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes zur Verfügung und der Auftraggeber trifft die Entscheidung über die Erteilung der Auskunft.
- 5.3. Soweit es zur Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtung der internen Meldestelle gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist, wird die Auskunft auf Weisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer vorgenommen.

6. Sonstige Betroffenenrechte

Die sonstigen Betroffenenrechte erfüllt der Auftragnehmer, im Einzelfall soweit erforderlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber, stets unter Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtung der internen Meldestelle.

7. Geltendmachung der Betroffenenrechte gegenüber beiden Parteien

- 7.1. Die betroffenen Personen können sich zur Erfüllung ihrer Betroffenenrechte an jede der beiden Parteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) wenden. Sofern sich eine betroffene Person hinsichtlich der Geltendmachung eines Betroffenenrechts an eine Partei wendet, die für die Umsetzung des geltend gemachten Betroffenenrechts gemäß dieser Vereinbarung nicht zuständig ist, hat die Partei das Ersuchen der betroffenen Person an die andere Partei weiterzuleiten und diese hat das Betroffenenrecht zu erfüllen und die jeweils zu treffenden Maßnahmen umzusetzen.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat in seiner Funktion als interne Meldestelle eine Weiterleitung zu unterlassen, wenn dadurch Pflichten aus dem Vertraulichkeitsgebot nach § 8 HinSchG verletzt werden würden. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erforderlichen Informationen bei diesem einzuholen und das geltend gemachte Betroffenenrecht auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zu erfüllen.

8. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO besteht.

9. Meldepflichten

- 9.1. Jede Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
- 9.2. Jede Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform zu unterrichten, soweit dies eine Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.
- 9.3. Die Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Schutzverletzung zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und ihrer Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.



- 9.4. Besteht eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO, so stimmen die Parteien, im Rahmen der Zumutbarkeit, das weitere Vorgehen ab und unterstützen sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig.
- 9.5. Ist eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich, so werden die Parteien eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Parteien dies für sinnvoll halten und es im Rahmen der Zumutbarkeit liegt.

10. Auftragsverarbeiter

Die Parteien können Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, beauftragen. Hierbei sind die Vorgaben von Art. 28 DSGVO einzuhalten. Dies ist von der jeweiligen Partei auf Anfrage nachzuweisen.

11. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- 11.1. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst ist.
- 11.2. Die Vertragsparteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.
- 11.3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

12. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung gemeinsame Verantwortlichkeit entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.